

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 17
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde		3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz		4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....		6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt		6
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt		7
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallrecht		7
A.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....		10
A.10	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....		10
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....		11
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		13
A.13	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		14
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein		14
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH.....		14
A.16	bnNETZE GmbH.....		15
A.17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien		16
A.18	Netze BW GmbH		16
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung		17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV.....		17
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde		17
B.5	terraneis bw GmbH.....		17
B.6	Stadt Ettenheim		17
B.7	Stadt Kenzingen		17
B.8	Gemeinde Weisweil		17
B.9	Gemeinde Freiamt		17
B.10	Gemeinde Rheinhausen		17
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		17

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 17
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 25.01.2017)			
A.1.1	<p>Gegen den Bebauungsplan gibt es von Seiten der Straßenbauverwaltung keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Eine größere verkehrliche Beeinträchtigung auf den Knotenpunkt Rheinhausenstraße (K 5118)/ Grünestraße/ Moltkestraße ist nicht zu erwarten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 05.01.2017)			
A.2.1	<p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkenweg West“ bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Das Gelände ist bereits zum großen Teil versiegelt. Mit der Nachverdichtung im Stadtgebiet wird Fläche im Außenbereich geschont.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	<p>Zu den Bebauungsplanunterlagen gehören ein Umweltbeitrag und eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung. Entsprechend § 13a BauGB ist die Vorlage einer Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.3	<p>Der Umweltbeitrag ist korrekt und kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung sind in die Bauvorschriften (Ziffern 1.7 und 1.8) und die Örtlichen Bauvorschriften („Hinweise zum Artenschutz“ in Ziffer 3.1) übernommen worden.</p> <p>Insbesondere die Vorgaben zur Fällung von Gehölzen, zum Abriss von Gebäuden, zur Baufeldkontrolle und zur Prüfung zum Vorkommen der genannten Arten (siehe Umweltbeitrag, Punkt 3.2 „Sonstige Empfehlungen und Hinweise“) sind bei der Bebauung zu berücksichtigen. Der Baumbestand auf dem Grundstück Flst.Nr. 626/2 ist weitestgehend zu erhalten. Dies gilt vor allem für die Zeder und die Birke am Birkenweg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erhaltung des Baumbestandes ist aufgrund des Platzbedarfs für rechtlich geforderte Stellplatzflächen je Wohneinheit voraussichtlich nicht möglich. Mit der Festsetzung 1.8.1 der Bauvorschriften wird eine ausreichende Begrünung des Grundstücks sichergestellt, die längerfristig auch der Wiederherstellung der ökologischen Funktion der zu fällenden Bäume dienen wird.</p>	
A.2.4	<p>Um die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung festzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um eine kurze Information über das Ergebnis der geplanten Begehung des Gartengeländes im Frühjahr 2017. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Monitoringbericht vorzulegen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung kann nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird stattdessen ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Ergebnis der Begehung wird mitgeteilt. Mauer- und Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Bergmolche wurden bereits umgesiedelt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 17
A.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (Schreiben vom 25.01.2017)		
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Durch verschiedene Hochwasserschutz-einrichtungen im Gewässersystem des Bleichbachs wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahren-karten besteht für einen Großteil des Plan-gebiets dennoch eine Überflutungsgefahr beim Versagen der Schutzeinrichtungen und bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Die Fläche liegt somit in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73, 74 WHG).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind festge-setzte Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) im Bebauungsplan nachrichtlich zu über-nehmen und Hochwasserrisikogebiete im Bebauungsplan zu vermerken. Wir bitten in diesem Fall um Vermerk von HQ_{extrem}-Gebieten im Bebauungsplan. (Siehe auch Kompaktinformation des Mi-nisteriums für Umwelt, Klima und Energie-wirtschaft zum Thema „Städtebau und Bauleitplanung bei Hochwasserrisiken in Überschwemmungsgebieten“.)</p> <p>Zur Vermeidung von Hochwasserschäden wird empfohlen, in den Hochwasserrisiko-gebieten (HQ_{extrem}) eine hochwasserange-passte Bauweise zu wählen (vgl. o. g. Kompaktinformation).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebau-ungsplan aufgenommen.</p>	
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Siehe Bauvorschriften 1.7.4:</p> <p>Die Gebäude dürfen nicht unter dem mittlere-n Grundwasserhöchststand (MHW) ge-gründet werden und sind mindestens bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes (HHW) dicht gegen drückendes Was-ser auszubilden.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MW = 167,8 m ü. NN • MHW = 168,6 mü. NN • HHW = 169,2 mü. NN 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.3	<p>Abwasser:</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vor-handene öffentliche Trinkwassernetz (Be-gründung Ziffer 7, Seite 14); sie gilt dadurch als gesichert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 17
	Keine Bedenken und Anregungen.		
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 23.01.2017 + 12.01.2017)		
A.4.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen. Die im Schallgutachten ermittelten notwendigen Lärmschutzmaßnahmen für gesunde Wohnverhältnisse wurden in die Bauvorschriften bereits aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislauf-Wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird soweit erforderlich für den vorliegenden Bebauungsplan ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.4.2.2	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird soweit erforderlich für den vorliegenden Bebauungsplan ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 17
	<p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzu-beziehen.</p>		
A.4.2.3	<p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p> <p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Teerhaltiger Straßenaufbruch ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Verbreitung von teerhaltigen Ausbaustoffen ist grundsätzlich zu vermeiden und eine Verdünnung durch Zugabe von unbelastetem Material unzulässig. Eine Verwendung ist nur unter Beachtung des Leitfadens zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch vom März 2010 und der o.g. „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse, zulässig.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</p> <p>Die bei Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind gemäß der Altholzverordnung zu klassifizieren und entsprechend einer</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird soweit erforderlich für den vorliegenden Bebauungsplan ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 17
	<p>schadlosen Verwertung bzw. thermischen Beseitigung zuzuführen.</p> <p>Die beim Rückbau der Gebäude anfallenden asbesthaltigen Zementfaserplatten (Dacheindeckung) sind als gefährlicher Zwangsabfall (Abfallschlüssel nach AVV 170605*) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.</p>		
<p>A.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT (Schreiben vom 16.01.2017)</p>			
A.5.1	<p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.5.2	<p>Die äußere Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über den im Norden vorhandenen Birkenweg. Das klassifizierte Straßennetz ist nicht direkt betroffen. Durch die Beschränkung der maximalen Höhe von Grundstückseinfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante ist sichergestellt, dass Sichtfelder an der Grundstücksausfahrt nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.5.3	<p>Die Verpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn die Stadt Herbolzheim durch Bahn und Bus an den ÖPNV angeschlossen ist, ist der Grad der individuellen Motorisierung hoch. Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Innenverdichtung handelt, würde sich bei nicht ausreichendem Parkraum auf den Baugrundstücken der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum im unmittelbaren Umfeld merklich erhöhen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.5.4	<p>Die geplanten Mehrfamilienhäuser umfassen 18 Wohnungen. Damit die dafür benötigten Wertstoffbehälter bei Abfahren nicht ungeordnet im Straßenraum des Birkenweges (z. B. Blockade des Gehweges, Hindernisse auf der Fahrbahn) aufgestellt werden, empfehlen wir zur Straße hin auf dem Baugelände entsprechende Aufstellbereiche vorzusehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Lageplänen ist bereits ein entsprechender Aufstellbereich vorgesehen. Dieser wurde im Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen berücksichtigt.</p>	
<p>A.6 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT (Schreiben vom 29.12.2016)</p>			
A.6.1	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.6.2	<p>Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 17
A.6.3	Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC- Spüleleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.4	Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Allergene Pflanzen wurden bereits aus der Pflanzliste des Anhang 3 der Bauvorschriften entfernt. Die giftigen Pflanzen des Anhang 3 sind als solche deutlich gekennzeichnet.	
A.6.5	Zu möglichen Altlasten- und Altlastenverdachtsfällen sollte zuständigkeitshalber das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gehört werden.	Dies wird berücksichtigt. Die zuständige Stelle wurde beteiligt.	
A.7 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 20.12.2016)			
A.7.1	Zu dem Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Als Maßnahme der Innenverdichtung trägt das Vorhaben zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und unterstützt somit auch die Interessen der Landwirtschaft.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLRECHT (Schreiben vom 20.01.2017)			
A.8.1	Zum Vorhaben der Stadt Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bau neuer öffentlicher Erschließungsstraßen ist nicht geplant.	
A.8.2	Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstel-			

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 17
lung von Bebauungsplänen			
A.8.4	<p>Anlass</p> <p>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.5	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.5.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). • Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung betrifft keine bestehenden Erschließungsstraßen sondern bezieht lediglich private Baugrundstücke ein. Eine Veränderung der Bestandssituation erfolgt somit nicht.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 17
	<p>Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 		
A.8.5.2	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung betrifft keine bestehenden Erschließungsstraßen sondern bezieht lediglich private Baugrundstücke ein. Eine Veränderung der Bestandssituation erfolgt somit nicht.</p>	
A.8.6	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllab-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung betrifft keine bestehenden Erschließungsstraßen sondern bezieht lediglich private Bau-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 17
	<p>fuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	<p>grundstücke ein. Eine Veränderung der Bestandssituation erfolgt somit nicht.</p>	
A.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE		
	(Schreiben vom 29.12.2016)		
A.9.1	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG		
	(Schreiben vom 26.01.2017)		
A.10.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Nutzbarmachung innerstädtischer Potenziale ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine Mischbaufläche vor, eine direkte Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist somit nicht möglich. Allerdings dürfen Bebauungspläne nach § 13a BauGB auch dann aufgestellt werden, wenn der Flächennutzungsplan eine andere Darstellung beinhaltet, sofern sie der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebiets nicht entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, es herrscht größtenteils Wohnbebauung vor. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächen-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan befindet sich in der Gesamtfortschreibung. Dieser wurde im März 2017 zur Offenlage beschlossen. Im neuen FNP ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche übernommen. Von einer zusätzlichen Berichtigung des noch wirksamen Flächennutzungsplans wird deshalb abgesehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 17
	nutzungsplan kann unter dieser Voraussetzung bestätigt werden.		
A.10.3	<p>Weiteres Verfahren (Rechtskraft)</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Die Unterlagen zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die angeforderten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</p>	
A.10.4	Hinweise		
A.10.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine erneute Offenlage vorgesehen.</p>	
A.10.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Dies wird berücksichtigt.	
A.10.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Dies wird berücksichtigt.	
A.11	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Schreiben vom 23.01.2017)		
A.11.1	Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem.	Dies wird berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 17
	<p>§ 2 DSchG: - Eisenbahnstr. 2 (Flstnr. 0-626/3) Wohn- und Geschäftshaus, massiv, Flachdach, 50er Jahre des 20. Jahrhunderts. Wir bitten Sie, dieses im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; s. Anl.).</p>	<p>Das Kulturdenkmal wird in der Planzeichnung und in den Bauvorschriften entsprechend gekennzeichnet.</p>	
A.11.2	<p>Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, im Textteil darauf hinzuweisen, dass bei Kulturdenkmälern jeweils im Einzelfall zu prüfen sein wird, in welchem Umfang und an welcher Stelle innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche geplante Anbauten genehmigungsfähig sind.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei Kulturdenkmälern höhere Anforderungen an die Erhaltung des Erscheinungsbildes gestellt werden können, als durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften vorgegeben.</p> <p>Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. S. A.11.1.</p>	
A.11.3	<p>Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde bereits aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 17
-----	--------------------	--------------------	-----------------

A.12	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 23.01.2017)		
A.12.1	<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden holozäne Abschwemm-massen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorange-gangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Bau-grundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugru-bensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird da-rauf hingewiesen, dass im Anhörungsver-fahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurde bereits ein geotechnischer Bericht erstellt, der diesbezüglich Angaben für das Plangebiet dar-stellt. Es wird trotzdem zusätzlich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydroge-ologischer Sicht keine Hinweise, Anregun-gen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbe-hördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 17
A.12.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>A.13 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERREHIN (Schreiben vom 25.01.2017)</p>			
A.13.1	<p>Östlich des Plangebietes befinden sich ein Lebensmitteldiscounter in städtebaulich voll integrierter Lage sowie ein Gastronomiebetrieb. In der beigefügten schalltechnischen Untersuchung wird nachgewiesen, dass zwischen den beiden Betrieben sowie der geplanten Wohnbebauung keine Nutzungskonflikte bestehen werden. Insofern werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.14 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 17.01.2017)</p>			
A.14.1	<p>Der Flächennutzungsplan ist nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich sollte die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan zuzustellen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan befindet sich in der Gesamtfortschreibung. Dieser wurde im März 2017 zur Offenlage beschlossen. Im neuen FNP ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche übernommen. Von einer zusätzlichen Berichtigung des noch wirksamen Flächennutzungsplans wird deshalb abgesehen.</p>	
<p>A.15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 27.01.2017)</p>			
A.15.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 69 Telekommunikationsgesetz (TKG) - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 17
	Zum o.g. Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:		
A.15.2	Das Plangebiet kann grundsätzlich an das vorhandene Netz der Telekom angeschlossen werden. Sofern ein Anschluss an das Netz der Telekom gewünscht wird, sollte die betreffende Bauherrenschaft so früh als möglich über die Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 33 01903 oder über das Internet unter www.telekom.de/bauherren einen entsprechenden Auftrag erteilen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.3	Hinweis: Sofern die neuen Gebäude auf getrennten Grundstücken errichtet werden, sollte die Möglichkeit der Versorgung des Hinterliegergrundstückes durch Telekom über eine Grunddienstbarkeit oder die Festsetzung eines Leitungsrechts im Bebauungsplan entsprechend § 9(1) Ziffer 21 BauGB zugunsten der Telekom Deutschland GmbH gewährleistet sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Grundstücke sollen noch zusammengeführt werden, da die beiden Gebäude als ein gemeinsames Vorhaben betrachtet und durch einen Bauträger errichtet werden sollen. Die Einrichtung eines Leitungsrechts ist somit nicht notwendig.	
A.16	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 15.12.2016)		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:		
A.16.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:		
A.16.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet ausgehend vom Birkenweg mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.3	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.4	In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vor-	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 17
	<p>zusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein.</p> <p>Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>		
A.16.5	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	Dies wird berücksichtigt.	
A.17	DEUTSCHE BAHN AG – DB IMMOBILIEN (Schreiben vom 19.12.2016)		
A.17.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Wir haben weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter an Verfahren zu beteiligen und die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.18	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 15.12.2016)		
A.18.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Das bestehende Gebäude ist über einen Freileitungsanschluss versorgt, der zum Abbruch entfernt werden muss. Wir bitten um frühzeitige Benachrichtigung.</p>	Dies wird berücksichtigt.	
A.18.2	<p>Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.3	<p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.4	<p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichneri-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 17
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	schen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.		
--	---	--	--

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 25.01.2017)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 22.12.2016)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV (Schreiben vom 19.12.2016)
B.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE (Schreiben vom 29.12.2016)
B.5	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 02.01.2017)
B.6	STADT ETTENHEIM (Schreiben vom 19.12.2016)
B.7	STADT KENZINGEN (Schreiben vom 28.12.2016)
B.8	GEMEINDE WEISWEIL (Schreiben vom 25.01.2017)
B.9	GEMEINDE FREIAMT (Schreiben vom 19.12.2016)
B.10	GEMEINDE RHEINHAUSEN (Schreiben vom 14.12.2016)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.